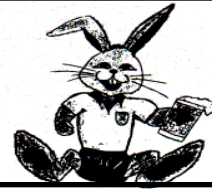


Sonderclub Sandweier 1903 e.V.



Satzung

Satzung des Sonderclub Sandweier 1903 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Sonderclub Sandweier 1903 e. V. (SCS)

und hat seinen Sitz in 76532 Baden-Baden-Sandweier.

Er ist im Vereinsregister des AG Baden-Baden eingetragen.

2. Zweck des Clubs ist

- a) die Förderung des geselligen Lebens und der Kameradschaft sowie die Pflege des alten Liedgutes
- b) das Brauchtum zu erhalten und zu fördern durch Abhaltung von regelmäßigen Sitzungen.

3. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sonderclub erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder auch durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Sonderclub setzt sich zusammen aus:

- Vorstandschaft
- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2. Jede natürliche, unbescholtene und männliche Person kann ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Mitgliedschaft erwerben.

Ausnahmen hiervon sind durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.

3. Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch

- a) 50-jährige Vereinszugehörigkeit
- b) 40-jährige Vereinszugehörigkeit, davon 10 Jahre in Begleitung eines Amtes in der Vorstandschaft

Weiterhin kann die Vorstandschaft durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft an Vereinszugehörige verleihen, welche sich besonderer Verdienste um den Verein verdient gemacht haben.

4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmegesuch an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft beginnt

- a) mit Beschlussfassung und
- b) nach bestandener Prüfung und
- c) durch Unterschrift der Beitrittserklärung und
- d) durch Entrichtung der Aufnahmegebühr.

Die Prüfung ist in der Monatsversammlung abzulegen. Hierbei muss ein Glas Bier, wenn möglich auf einen Zug, während des Aufnahmegesangs ausgetrunken werden.

Die Vorstandschaft kann im Einzelfall durch Beschluss von der Abnahme der Prüfung nach b) absehen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

5. Geehrt werden Mitglieder

- a) bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit und
- b) bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit

und dann für alle weiteren 10 Jahre Vereinszugehörigkeit. Hierzu erhalten sie eine Urkunde und ein Präsent.

6. Die Vorstandschaft kann Mitglieder durch Beschluss für besondere Leistungen um den Verein ehren.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

§ 4a Austritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Der Austritt kann jederzeit zum sofortigen Zeitpunkt erklärt werden; Datum des Kündigungsschreibens ist hierbei maßgebend.

§ 5 Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat oder ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwaigen eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6a Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem 1. Schriftführer,
 - f) dem 2. Schriftführer,
 - g) den Beisitzern.

2. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

Hierbei werden, jeweils um ein Jahr zeitversetzt, gewählt:

1. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Kassier
Beisitzer (Anteil)

Im darauffolgenden Jahr:

2. Vorsitzender
2. Schriftführer
1. Kassier
Beisitzer (Anteil)

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

3. Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
4. Wichtige Entscheidungen trifft die Vorstandschaft nach § 6a Abs. 1.

§ 7 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
2. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe wird von der Vorstandschaft durch Beschluss festgelegt.
3. Bei den Monatsversammlungen ist grundsätzlich eine Umlage pro anwesendes Mitglied zu leisten. Im Ausgleich hierfür steht diesen ein Fass Bier, welches in dieser Versammlung angestochen wird, zur Verfügung. Abweichend hiervon sind alternative Getränke nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft im Einzelfall möglich. Die Höhe der Umlage wird von der Vorstandschaft durch Beschluss festgelegt. Die Vorstandschaft kann auf die Erhebung der Umlagepflicht in begründeten Fällen verzichten.
4. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7a Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Wählbar sind auch Nichtmitglieder.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

Die Kassenprüfung erstreckt sich hierbei auf die umfassende Überprüfung des Zahlungsverkehrs/der Geschäftsvorgänge und Überprüfung/Abstimmung der vorhandenen Kassen mit dem Belegwesen, dies sowohl in rechnerischer, aber auch ergänzend, soweit geboten, in sachlicher Hinsicht. Den Prüfern sind hierzu sämtliche, zur Ausführung der Prüftätigkeit notwendigen, Vereinsunterlagen/Belege einschließlich Kontounterlagen/Belege vorzulegen. Dies auch mit der Berechtigung, zur sachgerechten Überprüfung auf Verlangen Auskunft von dem für die Vereinsfinanzen zuständigen Vorstandsmitglied ergänzend zu verlangen.

4. Die Kassenprüfer führen die Prüfungstätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich im Vereinsinteresse aus.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.

3. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandschaft schriftlich und/oder durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger Sandweier. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft, geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.
8. Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung der Vorstandschaft schriftlich mit Begründung vorliegen.
11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
12. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht des Schriftführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassierers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) geplante Satzungsänderungen
 - f) Wahlen
 - g) Ehrungen
 - h) Verschiedenes
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Auflage zu übertragen, es treuhänderisch zu verwalten.
3. Wird nach Auflösung des Vereins in der Gemeinde ein neuer Verein gegründet, welcher in seiner Satzung dieselben Ziele und Zwecke erstrebt, so ist es der Gemeindeverwaltung freigestellt, das Vermögen des Sonderclub Sandweier 1903 e.V. nach dortigem Ermessen dem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.
4. Tritt innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung dieser Fall nicht ein, so soll das Vermögen gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Gemeinde zugeführt werden.

§ 10 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Baden-Baden-Sandweier, den 24.04.2009



Thorsten Bastian

1. Vorsitzender